

20.1.2020 - Arbeitshilfen [Redaktionsmeldungen](#)

Aktualisierte Tabellen stehen jetzt unter „Arbeitshilfen“ zur Verfügung

Zum 1.1.2020 aktualisierte das *OLG Düsseldorf* die „Düsseldorfer Tabelle“. Die Familiensenate der *Oberlandesgerichte* haben inzwischen die **Unterhaltstabellen für den Kindesunterhalt** entsprechend angepasst. Auf famrz.de finden Sie unter [Arbeitshilfen/Unterhaltsleitlinien](#) folgende Leitlinien mit Stand 1.1.2020 zum kostenfreien Abruf:

- [Brandenburg \(1.1.2020\)](#)
- [Braunschweig \(1.1.2020\)](#)
- [Bremen \(1.1.2020\)](#)
- [Celle \(1.1.2020\)](#)
- [Dresden \(1.1.2020\)](#)
- [Frankfurt \(1.1.2020\)](#)
- [Hamburg \(1.1.2020\)](#)
- [Hamm \(1.1.2020\)](#)
- [Kammergericht \(1.1.2020\)](#)
- [Koblenz \(1.1.2020\)](#)
- [Köln \(1.1.2020\)](#)
- [Naumburg \(1.1.2020\)](#)
- [Rostock \(1.1.2020\)](#)
- [Schleswig \(1.1.2020\)](#)
- [Süddeutschland - SüdL \(1.1.2020\)](#)
- [Thüringen \(1.1.2020\)](#)

Die *OLGs* verwenden die unterhaltsrechtlichen Leitlinien als Orientierungshilfe für den Regelfall. Sie sollen in erster Linie die Rechtsprechung der Senate vereinheitlichen. Sie haben jedoch keine bindende Wirkung und ersetzen insbesondere nicht die Prüfung des Einzelfalles.

Alle Änderungen auf einen Blick

Den Leitlinien liegen die Änderungen der Bedarfssätze zugrunde, die bereits in die [„Düsseldorfer Tabelle“](#), [Stand 1.1.2020](#), aufgenommen wurden. Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das **Kindergeld anzurechnen**. Dieses [wurde zum 1.7.2019 erhöht](#). Es ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.